



Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

Entwurf eines Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

Drucksache 15/ 2802

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Öffentlich bemerkbare Arbeiten oder Handlungen, die geeignet sind, die äußere Ruhe zu beeinträchtigen oder die dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, sind verboten.“

3. § 4 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

“Betätigungen und Einrichtungen, die unmittelbar der Erholung im Rahmen der Freizeitgestaltung dienen oder der Befriedigung von sonn- und feiertäglichen Bedürfnissen, insbesondere der Betrieb von Videotheken, automatischen Waschanlagen und Selbstwaschanlagen für Kraftfahrzeuge, Münz- und Selbstbedienungswaschsalons sowie Saunen, Fitness- und Bräunungsstudios, soweit damit keine unzumutbare Beeinträchtigung der Sonn- und Feiertagsruhe in der Nachbarschaft verbunden ist.“

4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „verboten“ das Satzzeichen und die Worte „...“, soweit sie dem ernsten Charakter des Tages nicht entsprechen“ gestrichen.

Jost de Jager
und Fraktion